

Verwaltungsgericht

3. Kammer

WBE.2023.143 / ME / wm

Art. 54

Urteil vom 24. Mai 2023

Besetzung	Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Berger Verwaltungsrichter Winkler Gerichtsschreiber Meier	
Beschwerde- führer 1		
Beschwerde- führerin 2	В	
	gegen	
	Stadtrat C	
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend Vollstreckung	
	Entscheid des Stadtrats C vom 20. Februar 2023	

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1.

A., D., und B., I., sind Gesamteigentümer der Liegenschaft aaa in C. (Xgasse bbb). Diesbezüglich traf der Stadtrat C. am 20. Februar 2023 folgende Anordnungen:

- Für den Rückbau und den Versatz der Wärmepumpe wird gemäss Verfügung des Stadtrates C. vom 20. September 2022 die Ersatzvornahme angeordnet.
- 2. Mit der Ausführung der Ersatzvornahme wird die Firma E. AG, U. beauftragt. Die Ausführung erfolgt zwischen dem 24.04. 05.05.2023 (ca. 2 Wochen).

(...)

Der Entscheid wurde den beiden Gesamteigentümern je mit eingeschriebener Post versandt. B. konnte die Sendung effektiv zugestellt werden. A. holte innert der Abholfrist die Sendung nicht ab, weshalb sie retourniert wurde. Eine Kopie des Entscheids wurde auch dem Architekten G., F. AG, V., mit normaler Post zugestellt.

2.

Mit Eingabe vom 15. März 2023 gelangte G. an die Stadt C.. Dabei widersprach er Darstellungen im Entscheid vom 20. Februar 2023 und teilte mit, die Bauherrschaft beauftrage einen eigenen Unternehmer mit der Versetzung der Wärmepumpe. Kosten für die Ersatzvornahme würden nicht übernommen.

3.

Am 20. April 2023 überwies die Stadt C. dem Verwaltungsgericht die Eingabe vom 15. März 2023 als Vollstreckungsbeschwerde.

4.

Mit Verfügung vom 21. April 2023 verlangte der instruierende Verwaltungsrichter von A. und B. einen Kostenvorschuss ein und forderte diese auf, die Eingabe vom 15. März 2023 eigenhändig zu unterschreiben und dem Verwaltungsgericht innert 10 Tagen unterzeichnet einzureichen. Andernfalls werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Dieser Aufforderung kamen A. und B. nicht nach.

5.

Gemäss § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide. Die Anordnung der Ersatzvornahme ist ein Vollstreckungsentscheid (§ 80 Abs. 1 VRPG). Die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. März 2023 hat die Stadt C. zuständigkeitshalber dem Verwaltungsgericht überwiesen (§ 8 Abs. 2 VRPG).

6.

Vor Verwaltungsgericht dürfen sich Beschwerdeführende grundsätzlich nur durch Anwältinnen und Anwälte vertreten lassen (§ 14 Abs. 3 VRPG). Daher wurde A. und B. eine Nachfrist angesetzt, um die Eingabe vom 15. März 2023, die der Architekt eingereicht hatte, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 43 Abs. 3 VRPG). Nachdem A. und B. dieser Aufforderung nicht nachkamen, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (§ 46 Abs. 1 VRPG) konnte die Ersatzvornahme am vorgesehenen Termin nicht umgesetzt werden. Der Stadtrat C. wird dafür erforderlichenfalls ein neues Datum festzulegen haben.

7.

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird ausnahmsweise verzichtet (§ 23 und § 27 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Parteikosten sind nicht zu ersetzen (§ 29 VRPG).

8.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an: den Beschwerdeführer 1 die Beschwerdeführerin 2 den Stadtrat C.	
 Beschwerde in öffentlich-rechtliche	n Angelegenheiten
Dieser Entscheid kann wegen Verletz kantonalen verfassungsmässigen Recinnert 30 Tagen seit der Zustellung mit chen Angelegenheiten beim S 1000 Lausanne 14, angefochten werde bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom vom 18. Dezember bis und mit 2. Janumuss das Begehren, wie der Entscheid Form die Begründung, inwiefern der a Angabe der Beweismittel enthalten. Die Beweismittel angerufene Urkunden sie desgesetzes über das Bundesgeri SR 173.110] vom 17. Juni 2005).	chten sowie interkantonalem Recht ta Beschwerde in öffentlich-rechtlichweizerischen Bundesgericht, en. Die Frist steht still vom 7. Tag vor 15. Juli bis und mit 15. August und uar. Die unterzeichnete Beschwerde dzu ändern sei, sowie in gedrängter angefochtene Akt Recht verletzt, mit der angefochtene Entscheid und als ind beizulegen (Art. 82 ff. des Bun-
 Aarau, 24. Mai 2023	
Verwaltungsgericht des Kantons Aa 3. Kammer	
Vorsitz:	Gerichtsschreiber:
Michel	Meier